Allgemeine Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt

1. Grundsätzliches

Die Bewilligung und Zahlung von Zuschüssen als freiwillige Leistungen der Stadt Ingolstadt an Dritte sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung regeln sich nach folgenden allgemeinen Richtlinien. Werden Zuschüsse nach besonderen städtischen Richtlinien gewährt, gelten die Allgemeinen Zuschussrichtlinien ergänzend.

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für Zuschüsse, Darlehen und alle sonstigen unbedingt oder bedingt zurückzahlbaren Leistungen sowie für Bürgschaften und Garantien aller Art (im Folgenden insgesamt kurz: "Zuschüsse").
- 1.2 Zuschüsse können gewährt werden für
 - Einzelmaßnahmen (sowohl Investitionen als auch nicht investive Projekte) oder
 - zur Deckung laufender Ausgaben.

Diese Richtlinien gelten auch für Darlehen und sonstigen Leistungen, die im Haushalt intern verrechnet werden (z. B. Mietzuschüsse).

- 1.3 Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn
 - an der Maßnahme ein öffentliches Interesse besteht,
 - die Maßnahme ohne eine Bezuschussung der Stadt Ingolstadt nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann,
 - die Maßnahme nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
 - die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Antragstellers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt. Endgültig dem Vermögen des Empfängers zugewandte Zuschüsse ("verlorene Zuschüsse") werden nur gewährt, wenn der Zweck nicht durch Hingabe eines Darlehens oder durch Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Garantie erreicht werden kann.

2. Antragstellung

Zuschüsse können auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt werden, der den Verwendungszweck, die Kosten, die Finanzierung und den Zeitpunkt der Ausführung enthält. Dabei ist auch darzulegen, ob und warum der Antragsteller sein Vorhaben nicht mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag und weshalb die Maßnahme erforderlich ist. Anträge sind zu stellen, bevor mit

- den Vorhaben begonnen wird; hiervon kann nur in besonders begründeten Einzelfällen eine Ausnahme gewährt werden. Der für die Bearbeitung zuständigen Stelle bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- Zuschüsse für Aufgaben, an deren Durchführung die Stadt ein Interesse hat, können auch ohne Einhaltung der Erfordernisse des Absatzes 2.1 gewährt werden. Die Notwendigkeit und Angemessenheit ist in diesem Fall von der Verwaltung festzustellen.

3. Bewilligung

- 3.1 Vor der Entscheidung über den Zuschussantrag hat die für die Bearbeitung zuständige Stelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 vorliegen. Die Prüfung in technischer und fachlicher Hinsicht erfolgt durch die Fachämter der Stadt.
- 3.2 Über die Bewilligung wird im Rahmen der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat festgelegten Zuständigkeitsregelung durch den Stadtrat, den zuständigen Fachausschuss oder den Oberbürgermeister entschieden.

4. Bewilligungsbedingungen

- 4.1 Die Zuschüsse sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benützt werden.
- 4.2 Die Zuschüsse sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Abweichungen gegenüber dem Antrag sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 4.3 Zuschüsse sind in den Rechnungsunterlagen der Empfänger aufzunehmen und ihr Einsatz ist buchhalterisch so darzustellen, dass die Verwendung anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
- 4.4 Der Zuschussempfänger hat die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem auf Verlangen der bewilligenden Stelle die Belege beizufügen sind. Aufzuzeigen sind auch die Leistungen Dritter und Eigenmittel.
 - Die Dienststellen der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In Fällen von geringer Bedeutung kann auf einen Verwendungsnachweis verzichtet werden.
- 4.5 Nicht verbrauchte und/oder nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Sie sind mit 6 % p. a. vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.

5. Sicherstellung

Auf Verlangen der Stadt hat der Zuschussempfänger den Zuschuss und seine Zweckbestimmung durch Eintragung eines Grundpfandrechts oder einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Ob diese Sicherung verlangt wird, hat das nach 3.2 zuständige Organ der Stadt bei der Bewilligung festzulegen.

6. Bewilligungsbescheid

Zuschüsse werden dem Empfänger durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.

7. Auszahlung

- 7.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie zur Erfüllung des Verwendungszweckes benötigt werden. Zuschüsse für Investitionen werden entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt, der durch die Vorlage von Rechnungen nachzuweisen ist.
- 7.2 Größere Bewilligungen können in Teilbeträgen im Haushalt bereit gestellt und ausgezahlt werden.
- 7.3 Sofern Zuschüsse als Förderung für laufende Ausgaben bewilligt werden, kann die Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden.
- 7.4 Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn vom Empfänger der Bewilligungsbescheid einschließlich der Allgemeinen bzw. besonderen Zuschussrichtlinien mit einer schriftlichen Zustimmungserklärung anerkannt wurde.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Zuschussrichtlinien treten am 03.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 25. April 1974 außer Kraft.